

Nichtamtlicher Teil.

Urheberrechtliches, Bibliographisches und Verwandtes.

Gewürdigt von R. L. Prager.

In Nr. 8 des VII. Jahrganges der »Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre« gibt Dr. Heinrich Bez, Tsingtau, eine kurze Inhaltsangabe des chinesischen Gesetzes vom 18. Dezember 1910 betreffend das Urheberrecht, von dem eine amtliche deutsche Übersetzung im Handelsarchiv 1911 Teil 1, Aprilheft Seite 553—556 erschienen ist.

Der Bez'schen Arbeit folgend, gebe ich nachstehend kurz die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes wieder.

Das Gesetz besteht aus 5 Abschnitten und 55 Paragraphen und lehnt sich vollständig an die ausländische Gesetzgebung an. Die Dauer des Schutzes ist dem deutschen Gesetz entnommen, beschränkt sich also auf die Dauer des Lebens des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode. Das Urheberrecht wird als ausschließliche Befugnis zur Vielfältigung eines Werkes erklärt, die die Veröffentlichung in sich schließt, aber nicht die öffentliche Aufführung und Vorführung. Bedingung des Schutzes ist die Eintragung beim Minister des Innern und ein Ausweis über diese Eintragung. Sind mehrere gemeinschaftliche Urheber vorhanden, so wird die Schutzfrist für jeden einzelnen getrennt berechnet. Nach dem Tode eines Urhebers von den Erben veröffentlichte Werke genießen zu Gunsten dieser ein 30 Jahre dauerndes Urheberrecht. Pseudonyme sind 30 Jahre, Photographien, soweit sie nicht Teile eines Buches sind, 10 Jahre geschützt.

Nicht schutzfähig sind Gesetze, Verordnungen, Vorträge und amtliche Korrespondenzen, ferner populäre Schriften wohlthätiger Vereine, politische Zeitschriftenartikel, Reden in öffentlichen Versammlungen. Allgemeinut wird das Urheberrecht, wenn der Urheber ohne Erben stirbt, wenn das Werk durch lange Gewohnheit Gemeingut geworden ist, wenn der Urheber seine Zustimmung gibt und, selbstverständlich, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist.

Dagegen ist ausdrücklich verordnet, daß auch nach Ablauf der Schutzfrist ein Werk bei der Neuauflage nicht verändert werden darf, nicht der Name des Verfassers und nicht der Titel des Werkes.

Verboten ist die Veröffentlichung eines Werkes unter dem Namen einer anderen Person, selbst wenn diese zustimmt, wovon aber die Anwendung von Pseudonymen nicht fällt. Ferner ist verboten die unbefugte Veröffentlichung der Lösung von Aufgaben in Schulbüchern. Eine Zwangsvollstreckung in noch nicht veröffentlichte Manuskripte ist nur mit Zustimmung des Verfassers zulässig. Als Strafen für unbefugten Nachdruck sind Geldstrafen von 40—400 Dollars (80—800 M) vorgesehen, ebenso für das Vertreiben von Nachdrucken. Außerdem ist noch die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Einziehung der zum Nachdruck dienenden Werkzeuge vorgesehen.

Als Gebühren für die Eintragung sind 5 Dollars bestimmt. Das Gesetz ist seinem Wortlaut nach ein unbeschränktes, gilt also nicht nur für Chinesen oder für in China gedruckte Werke. Der Verfasser nimmt aber an, daß in der Praxis die Gewährung des Schutzes an Ausländer und für ausländische Werke an die Verbürgung der Gegenseitigkeit geknüpft werden wird, wofür die diesbezüglichen Abmachungen Chinas mit Amerika und Japan sprechen.

* * *

Als ich die Anzeige von dem bevorstehenden Erscheinen der Jaggard'schen Shakespeare Biblio-

graphy*) las, war ich von sehr gemischten Gefühlen erfüllt. Einerseits konnte mich das Erscheinen einer solchen Bibliographie nur freudig erregen, andererseits mußte ich befürchten, daß die neue Veröffentlichung einen Lieblingswunsch von mir, dessen Erfüllung ich noch immer erhoffte, nämlich die Herausgabe der von Albert Cohn handschriftlich hinterlassenen Shakespeare-Bibliographie unmöglich machen würde.

Nummehr liegt die Bibliographie vor mir, und bei aller Anerkennung dessen, was geleistet worden ist, wird dadurch die Veröffentlichung der Arbeit Cohns doch nicht unnötig. Wie aus dem Titel hervorgeht, verzeichnet Jaggard lediglich die englische Literatur, während, wie jedermann weiß, sämtliche Völker dem Genius des großen Briten ihre Huldigung in Schriften und Abhandlungen dargebracht haben. Es war Albert Cohns Bestreben, die gesamte Weltliteratur, die zu Shakespeare eine Beziehung hat, aufzuzeichnen, und er hatte die Arbeit beinahe vollendet, als ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. Ich will die Hoffnung noch immer nicht aufgeben, daß die paar hundert Mark, die die Stadt Berlin, die Haupterin Cohns, nicht übrig hat, um durch einen Fachmann feststellen zu lassen, wieviel der Arbeit Cohns noch zur Vollendung fehlt, noch zusammenkommen werden. Erst dann würde einer Drudlegung nähergetreten werden können, und ich wage zu behaupten, daß die Übernahme des Drucks für einen potenten Verleger kein allzu großes Risiko bedeuten würde.

Wenn sich Jaggard auch ausschließlich auf die Arbeiten in englischer Sprache beschränkt, so scheint doch, soweit eine flüchtige Prüfung ein Urteil zulässig erscheinen läßt, daß er in dieser Beziehung sehr fleißig gearbeitet hat. Von ihm ja doch auch hierzu die einzigartige Sammlung des British Museums eine ausgezeichnete Grundlage, die er zweifellos ausgiebig ausgenutzt hat. Wie Jaggard in der Einleitung schreibt, wollte er alles verzeichnen, was irgend eine Beziehung zu Shakespeare hat, und sein Buch sollte nicht nur eine Bibliographie sein, sondern eine »Encyclopaedia of Shakespearean information and stage history, or, as Bacon says, the image of men's wit and knowledge, instantly pointing out all recorded data«. Das Buch enthält über 36 000 verschiedene Eintragungen und Verweisungen, unter ihnen sehr viele bis jetzt unverzeichnete Ausgaben mit Tausenden von erläuternden Notizen und Auszügen. Es will alles geben »Of every important contemporary or subsequent allusion to, or article on, the dramatist or his productions; of each autograph, genuine or forged; of all engraved Shakespeare portraits; with market values of the rarer entries«. Jaggard verzeichnet also nicht nur die Autographen von Shakespeare, sondern auch von solchen Personen, die zu ihm in irgend einer Beziehung stehen. Gegenüber den 36 000 Eintragungen, die Jaggard gibt, stehen etwa 60 000 Zettel, die von Cohn gesammelt sind, trotzdem er nur die Bücher verzeichnet, während Jaggard, wie oben erwähnt, viel weiter geht. Es können also beide Bibliographien ganz gut nebeneinander bestehen und würden einander ergänzen. Jedenfalls werden die deutschen Shakespeareforscher das Buch von Jaggard nicht unbeachtet lassen können.

* * *

*) Jaggard, William, Shakespeare Bibliography. A Dictionary of every known issue of the writings of our national hist. introduction, facsimiles, portraits and other illustrations. sm. 4. Stratford-on-Avon: at the Shakespeare Press, 1911. cloth. 3 £ 3 sh.